Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

# BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 36/97 vom 29. Mai 1997

über die Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

#### DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 47/96 vom 23. Juli 1996<sup>1</sup> geändert.

Die Entscheidung 96/511/EG der Kommission vom 29. Juli 1996 über die in den Richtlinien 80/779/EWG, 82/884/EWG, 84/360/EWG und 85/203/EWG des Rates vorgesehenen Frageboegen<sup>2</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen -

### BESCHLIESST:

#### Artikel 1

In Anhang XX des Abkommens wird nach Nummer 2aa (Entscheidung 94/741/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"2ab. **396 D 0511:** Entscheidung 96/511/EG der Kommission vom 29. Juli 1996 über die in den Richtlinien 80/779/EWG, 82/884/EWG, 84/360/EWG und 85/203/EWG des Rates vorgesehenen Frageboegen (ABl. Nr. L 213 vom 22.8.1996, S. 16).".

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>ABl. Nr. L 291 vom 14.11.1996, S. 41.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>ABl. Nr. L 213 vom 22.8.1996, S. 16.

### Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidung 96/511/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

## Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. Juni 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

## Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

B

rüssel, den 29. Mai 1997	Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß Die Vorsitzende
	Die Sekretäre des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
	G. Vik E. Gerner